

Mitteilung
der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2012 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 14: Berufliche Privatschulen

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. Juni 2013 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/2514 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. zu prüfen, ob für die Schulen für Gesundheitsfachberufe aufgrund deren Besonderheiten im Schulbetrieb eigenständige Kopfsätze erforderlich sind;*
- 2. für das Genehmigungsverfahren der beruflichen Privatschulen konkret festzulegen:*
 - a) ab wann eine Bezahlung der Lehrkräfte wesentlich vom öffentlichen Niveau abweicht,*
 - b) ab welcher Wochenstundenzahl die Tätigkeit freier Mitarbeiter keine Nebentätigkeit mehr ist und*
 - c) ab welchem Betrag ein Schulgeld das Sonderungsverbot verletzt;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2014* zu berichten.*

*) Der hierzu mit Schreiben des Staatsministeriums vom 24. März 2014 begehrten Fristverlängerung wurde bis einschließlich 15. November 2014 zugestimmt.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 5. Februar 2015 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium ergänzend zu dem bereits vorgelegten Bericht vom 8. Dezember 2014, Drucksache 15/6234, wie folgt:

Zu Ziffer 1:

In dem Denkschriftbeitrag hatte der Rechnungshof die Auffassung vertreten, die Privatschulen seien durch die Förderung des Landes überfinanziert, eine Anhebung der Förderung zu Grunde liegenden Kopfsätze sei daher nicht erforderlich. Diese Kopfsätze beruhen auf den vom Kultusministerium berechneten, vergleichbaren Kosten öffentlicher Schulen. Bereits vor Fertigstellung der Denkschrift hatte das Sozialministerium darauf hingewiesen, dass die in seiner Zuständigkeit liegenden Schulen für Gesundheitsfachberufe nicht mit den öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vergleichbar sind. Der Rechnungshof hatte daher u. a. empfohlen zu prüfen, ob für die Schulen für Gesundheitsfachberufe eigenständige Kopfsätze erforderlich sind.

Öffentliche Schulen für Gesundheitsfachberufe, die zur Berechnung eigenständiger Kopfsätze als Vergleichsgröße herangezogen werden könnten, gibt es nur in sehr geringer Zahl und fast ausschließlich an den Universitätskliniken, insbesondere in Form von Schulen für Physiotherapie. Das Sozialministerium hat daher mit Unterstützung des Wissenschaftsministeriums die Kosten von Physiotherapieschulen an Universitätskliniken erhoben. Dies hat sich als ausgesprochen schwierig erwiesen, da diese Schulen als Teil einer Universitätsklinik ihre Kosten nicht konkret ausweisen können. Zudem bestehen in der Art der Kostenkalkulation große Unterschiede zwischen den Universitätskliniken. Bereits diese Umstände machen es sehr schwierig, eigenständige Kopfsätze für Gesundheitsfachberufe festzulegen.

Hinzu kommt, dass nicht ein einheitlicher Kopfsatz für alle Gesundheitsfachberufe festgelegt werden könnte, sondern wegen erheblicher Differenzen der Kosten zwischen den einzelnen Gesundheitsfachberufen unterschiedliche Kopfsätze errechnet werden müssten. Das Sozialministerium neigt daher dazu, keine eigenständigen Kopfsätze für Gesundheitsfachberufeschulen festzulegen.

Auf der anderen Seite wird auch das Sozialministerium – wie in der Stellungnahme der Landesregierung vom 8. Dezember 2014 ausgeführt – die Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich dazu auffordern müssen, das Schulgeld auf das nach dem Sonderungsverbot zulässige Maß abzusenken. Insbesondere Schulen für Physiotherapie und Logopädie verlangen zurzeit ein das Maß des Zulässigen deutlich übersteigendes Schulgeld. Bereits jetzt werden Forderungen erhoben, das Land müsse den durch eine Absenkung des Schulgelds entstehenden Einnahmeverlust (nach ersten Berechnungen insgesamt ca. 9 Mio. Euro pro Jahr) durch eine Anhebung der Privatschulförderung ausgleichen.

Ein Weg zur Anhebung der Förderung unter Berücksichtigung des Einnahmeausfalls durch die Absenkung des Schulgelds wären eigenständige Kopfsätze für bestimmte Gesundheitsfachberufeschulen. Ob dieser Weg beschritten werden soll, ist unter Berücksichtigung der fiskalischen Auswirkungen zu gegebener Zeit zu entscheiden.